

Benutzungsordnung für die städtische Grillanlage

„Wambolter Sand“

§ 1

Die Stadt Bensheim unterhält auf dem Gelände Gemarkung Bensheim, Flur 14, Nr. 12 am „Wambolter Sand“ eine Grillanlage mit Grillplatz, die Personen, Personengruppen, Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung erfolgt auf der Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung und umfasst den Bereich Grillhütte / Feuerstelle / festinstallierte Sitzgruppen.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Anlage kann nur mit Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bensheim erfolgen. Dem Nutzer ist nicht gestattet, die Genehmigung zur Nutzung der Anlage an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Insbesondere sind die Sand-Grasnelkenbestände auf den in der Nähe gelegenen Flächen Gemarkung Bensheim Flur 14, Nr. 10 und 16 zu schützen. Das Betreten der Flächen durch Besucher einer Veranstaltung ist zu unterlassen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Grillplatzes ist durch die Benutzer folgendes zu beachten:

- a) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Feuerstellen außerhalb des Grills in der Hütte, sowie des mit Steinen eingefassten Grillplatzes sind generell verboten.
- c) Zur Befuerung der Grillanlage ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Die Nutzung eigener Grillgeräte ist wegen Brandgefahr nicht gestattet.
- d) Das Zelten/Übernachten auf dem Gelände ist untersagt.
- e) Der Gebrauch von Beschallungs- und Verstärkeranlagen sowie Live-Musikdarbietungen mit elektronisch verstärkten Instrumenten u. ä. ist nur von 11.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Die Lautstärke und Richtung sind dabei so einzustellen, dass nur die Grillanlage beschallt wird. Im Übrigen ist es verboten in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr Lärm zu verursachen, durch den unbeteiligte Personen gestört werden könnten.

- f) Das Befahren der land- u. forstwirtschaftlichen Wege mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, ausgenommen von diesem Verbot ist das Fahrzeug, mit dem Getränke, Grillgut, etc. angeliefert werden können.
- g) Für Schäden, Nachteile und Unglücksfälle aller Art, welche aus Anlass einer Nutzung entstehen sollten, haftet der Erlaubnisnehmer. Eventuelle Schadensersatzansprüche, auch von Seiten Dritter, können gegen die Stadt Bensheim nicht geltend gemacht werden. Sollte dies dennoch geschehen, so belasten die Kosten für deren Abwehr den Benutzer der Anlage.
- h) Die aufgestellten Behälter für Abfälle usw. sind nach der Inanspruchnahme zu leeren.
- i) Es soll Mehrweggeschirr verwendet werden.
- j) Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind vom Veranstalter/Mieter zwingend auf eigene Kosten anschlussfreie Toilettenkabinen aufzustellen. Ein Anschluss an die Trink- und Abwasserleitungen ist nicht möglich."

§ 4

Die Anlage ist pfleglich zu behandeln.

Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung den Platz und den Grill ordnungsgemäß zu säubern und zu räumen.

§ 5

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden.

Insbesondere haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass in dem die Anlage umgebenden Wald nicht geraucht wird.

Vor allem bei Verlassen des Platzes ist dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr / Entzündungsgefahr besteht.

Bei ausgerufener Waldbrandgefahr, **über die sich der Nutzer vor der Veranstaltung zu erkundigen hat**, ist das Befeuern der Feuerstelle sowie die Nutzung der in der Hütte vorhandenen Grillstellen verboten. Allgemein darf bei ausgerufener Waldbrandgefahr kein offenes Feuer entzündet werden.

§ 6

- (1) Die Benutzung der Anlage „Wambolter Sand“ ist entgeltpflichtig. Das Nutzungsentgelt beträgt:
- **50,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
 - **75,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

 - **100,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
 - **150,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

Bei größeren, über die übliche Nutzung hinausgehenden Veranstaltungen **können** Sonderregelungen/-entgelte vereinbart werden.

- (2) Als Sicherheitsleistung gegen mögliche Schäden oder Verschmutzungen, den Verlust der beweglichen Gerätschaften (auch Schlüssel) und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen ist auf Verlangen eine **Kautions** in Höhe von **bis zu 250,00 €** zu hinterlegen.

Der Mieter trägt bis zur Platzrückgabe und Schlüsselübergabe an den Platzwart die Verantwortung für evtl. Schäden, Verunreinigungen, Verluste etc.

- (3) **Entgelt und Kautions** sind bis **spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung** auf das Konto der Stadt Bensheim, **IBAN DE35 5095 0068 0001 0156 84** zu überweisen.

Verwendungszweck:

„WS, 260055831-SK 511/4861430, Datum, Name, Vorname“

Bei Ausfall der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nutzungsentgeltes. Die Veranstaltung kann **bis** zu 2 Wochen vor Termin kostenfrei abgesagt werden. **Innerhalb** von 2 Wochen vor Termin bleibt das Nutzungsentgelt fällig.

§ 7

Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei/Ordnungspolizei der Stadt Bensheim sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) behandelt und geahndet.

Bensheim, den 20.12.2017

Der Magistrat der Stadt Bensheim
gez. Richter, Bürgermeister